

**Eingelangt am: 06.03.2003**

## **ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend "Strafrechtliches Entschädigungsgesetz (StEG)"**

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX. GP) hielt es bereits der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden oder die Voraussetzungen an dem Umfang der Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern. Auch Bundesminister Dr. Böhmdorfer ließ in der Öffentlichkeit Bereitschaft für eine Reform erkennen. In der 2. Jahreshälfte 2002 ging ein Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schaden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (StEG 2004) in Begutachtung. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz von Schäden aufgrund strafgerichtlicher Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2004 - StEG 2004) war grundsätzlich zu begrüßen, in einzelnen Details jedoch fragwürdig. Diese Reform ist seit Jahren bereits überfällig, da die österreichische Rechtslage eindeutig der Unschuldsvermutung des Artikel 6 Abs. 2 MRK widerspricht. Dies wurde auch in mehreren Entscheidungen des EGMR festgestellt.

Eine Entschädigung wird grundsätzlich nur unter Maßgabe des § 2 StEG gewährt. Nach geltenden Recht haben Personen, die zu Unrecht verurteilt, und Untersuchungsgefangene, die außer Verfolgung gesetzt werden, nur Anspruch auf Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile und Ersatz des ziffernmäßig nachweisbaren Vermögensschadens (z.B. Verdienstentgang, Anwaltskosten). Angestrebt werden müsste aber auch eine ideelle Entschädigung, die bestehende Rechtssituation ist nämlich unzureichend: Wer zu Unrecht eine Freiheitsstrafe verbüßen müsste oder wer als Untersuchungsgefangener längere Zeit (z.B. mehr als 3 Monate oder mehr als 6 Monate) in einem Gefängnis verbringen müsste, sollte dafür auch eine Art Schmerzensgeld erhalten.

Aus der Analyse von parlamentarischen Anfragebeantwortungen und weiterer parlamentarischer Materialien zum Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG) für die Jahre 1999, 2000 und 2002 (siehe Anlage) ergeben sich klare Schlussfolgerungen. Schockierend ist bei diesen Jahresvergleichen die Zunahme der Untersuchungshaftzahlen (Steigerung im Jahr 2001 von 9.181 auf 9.745). Diese ist fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass mehr über 18-jährige in Untersuchungshaft genommen werden. Die Gründe dafür liegen einerseits in der jüngsten Verschärfungen strafrechtlicher Bestimmungen sowie andererseits im Absenken der Strafmündigkeit auf 18 Jahre.

### **Die Schlussfolgerungen lassen sich grob wie folgt zusammenfassen:**

- 2001 gab es im Vergleich zu 2000 weniger Anzeigen (Sicherheitsbericht 2002)
- 2001 gab es weniger Aufklärung (Sicherheitsbericht 2002).
- 2001 wurden jedoch mehr Personen in Untersuchungshaft genommen. Gegenüber 2000 waren dies um 564 Personen mehr.
- Es wurden dabei mehr (jugendliche) Ausländer in Untersuchungshaft genommen.

- Die Steigerung in den einzelnen Gerichtssprengeln bzw. Justizanstalten ist nicht nachvollziehbar.

- Gegenüber 2000 (188) mussten 2001 bei 204 Untersuchungshäftlingen die Verfahren eingestellt werden. Dies entsprach einer Steigerung von 8 %.
- 2001 stellten bereits 49 Personen einen Antrag auf Entschädigung nach Untersuchungshaft (2000 waren dies 30 Personen). Dies entsprach einer Steigerung um über 63%.
- 2001 mussten die Gerichte in 36 Fällen dem Entschädigungsbegehren entsprechen (2000 waren dies 22/23). Die Steigerungsrate betrug daher 64 %.

Man kann daher einen einfachen Schluss für Österreich ziehen:

**Je öfter die Untersuchungshaft verhängt wird, umso mehr wird eingestellt oder freigesprochen und desto mehr muss später auch an Entschädigungszahlungen geleistet werden.**

In der Anfragebeantwortung vom 13.09.2001 (2755/AB) hat BM Dr. Dieter Böhmdorfer mitgeteilt, dass von den Beamten Ihres Ressorts ein entsprechender Ministerialentwurf vorbereitet wird, wobei im Sinne der Judikatur des EGMR, wonach es sich bei der Entschädigung wegen erlittener Haft um ein "zivils Recht" im Sinne des Art. 6 EMRK handle, überlegt wird, auf das strafgerichtliche Feststellungsverfahren gänzlich zu verzichten und die Haftung des Bundes auch auf den Ersatz immaterieller Schäden zu erstrecken.

Dessen ungeachtet haben nach Presseberichten in jüngster Zeit das Landesgericht und das Oberlandesgericht Innsbruck sowie auch das OLG Linz "MRK - Konform" entschieden. Das heißt, dass Haftentschädigungen bei einem Freispruch - auch bei Bestehen einer Verdachtslage - zugesprochen wurden. Dies kann als Vorgriff auf eine zukünftige nationale Rechtslage verstanden werden.

**Grundsätzlich begrüßt werden musste in dem Entwurf eines Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes insbesondere:**

- die Neugestaltung der Anspruchsvoraussetzungen,
- die Konzentration der Anspruchstellung auf die Zivilgerichte,
- die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe
- eine angemessene Entschädigungsregelung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung (immaterieller Schadenersatz) und
- dass es zu keiner Deckelung oder Pauschalierung der Ersatzbeträge gekommen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollten somit einerseits die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sowie andererseits die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschädigten verbessert werden.

Rechtspolitisch aber nicht nachvollziehbar waren die Ausschließungsgründe und die Einschränkungen des Ersatzanspruches nach § 3 des Entwurfes. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die Belastungen des öffentlichen Haushalts kann gegenüber Betroffenen wohl nicht ernst gemeint sein.

Keine Berücksichtigung in diesem Entwurf fanden sich gesetzlich verpflichtende Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung dieser Geschädigten (z.B. durch Opferhilfeeinrichtungen oder Entschädigungsanwalt), wie beispielsweise durch ausdrückliche verpflichtende Beratung über Ersatzansprüche nach dem StEG bzw. über Amtshaftungsansprüche. Aus Sicht der Fragesteller erscheint allerdings zur Verstärkung des Rechtsschutzgedankens und der Opferhilfe die Einführung eines Entschädigungsanwaltes sinnvoll zu sein.

Absolut ungeklärt blieb die Frage der Entschädigung bei Auslieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten. Absolut ungeklärt ist damit auch nach welchem Recht sich ein Entschädigungsanspruch

bestimmt und welcher Staat (Auslieferstaat oder Haftstaat) bei einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung zu zahlen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Personen (Aufschlüsselung in Männer, Frauen und Minderjährige) wurden im Jahr 2002 in Untersuchungshaft genommen?
2. Wie teilt sich diese Anzahl - differenziert wie oben - auf die einzelnen Gerichtshöfe auf?
3. Wie hoch war dabei der Anteil der Inländer, der EU - Ausländer sowie Personen aus Drittstaaten (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2002 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt (Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen)?
5. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, stellten davon jeweils im Jahr 2002 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 5.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 5.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
6. Wie viele Anträge wurden positiv für Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde im Jahr 2002, erledigt?
  - 6.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 6.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 6.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?
7. Wie viele Personen wurden im Jahr 2002 nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen?
  - 7.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 7.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 7.3. Aufschlüsselung nach "glatten Freisprüchen und "in dubio - Freisprüchen"
8. Wie viele Personen, die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft freigesprochen wurden, stellten im Jahr 2002 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 8.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 8.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
9. Wie viele Anträge wurden 2002 positiv für die Freigesprochenen erledigt?
  - 9.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 9.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 9.3. Wie hoch waren jeweils die Haftentschädigungen in Summe?

10. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2002 bei Strafhaft in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen? Bei wie vielen davon erfolgte die Verurteilung durch ein Geschworenengericht?
  - 10.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 10.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
11. Wie viele Personen die in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurden bzw. deren Verfahren eingestellt wurde etc (i.S. § 2 Abs. 1 lit c StEG), stellten im Jahr 2002 einen Antrag auf Haftentschädigung?
  - 11.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 11.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
  - 11.3. Wie hoch waren die jeweils die Haftentschädigung in Summe?
12. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung bzw. Berechnung nach jährlich die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch - im Vergleich zu der geltenden Rechtslage - auch bei jedem Freispruch - ohne Differenzierung - gewährt würde?
13. Wie viele strafrechtlich verurteilte Personen wurden im Jahr 2002 - ohne Strafhaft - in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen?
  - 13.1. Aufschlüsselung nach Gerichtshöfen
  - 13.2. Aufschlüsselung nach Inländer, EU - Bürger und Bürger aus Drittstaaten
14. Wie viele Verfahren - gestützt auf das Amtshaftungsgesetz, das strafrechtliche Entschädigungsgesetz und die europäische Menschenrechtskonvention - werden derzeit in dieser Frage gegen die Republik Österreich geführt?
15. Wie viele Verfahren in Österreich sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen diesbezüglicher Verstöße gegen die EMRK anhängig?
16. Halten Sie die in der Einleitung zur Anfragebeantwortung (2755/AB, XXI.GP) getroffenen Feststellungen in Anbetracht der jüngsten Erkenntnisse des EGMR gegen Österreich weiterhin aufrecht?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?
17. In wie vielen Entscheidungen wurden 2002 "MRK - Konform" rechtskräftig entschieden?
18. Wie beurteilen Sie als ressortverantwortlicher Bundesminister diese Entwicklung?
19. Welchen Einfluss wird diese Rechtssprechung auf die zukünftige Rechtslage nehmen?
20. Welche konkreten Stellungnahmen wurden im Begutachtungsverfahren zum Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2004 abgegeben?
21. Wird der Begutachtungsentwurf geändert?
22. Wenn ja, in welchen Bereichen?
23. Wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen und wann soll dieser zum Beschluss vorliegen?
24. Werden sie § 3 des Entwurfes, der eine Einschränkung des Ersatzanspruches vorsah ändern?

25. Wenn nein, warum nicht?
26. Wenn ja, welche konkrete Neuregelung ist geplant?
27. Werden sie verpflichtenden Regelungen zum Schutz und zur Information sowie Beratung von Geschädigten in einem neuen Entwurf oder in der Regierungsvorlage vorsehen?
28. Wenn nein, warum nicht?
29. Werden sie einen sogenannten „Entschädigungsanwalt“ vorsehen?
30. Wenn nein, warum nicht?
31. Nach welchem Recht sind Entschädigungsansprüche von Österreichern nach einem Freispruch oder Verfahrenseinstellung (im Haftstaat) zu beurteilen, die(z.B. zu Unrecht) von Österreich ausgeliefert und in einem EU-Mitglied Staat in Haft genommen wurden?
32. Welcher Staat - Auslieferstaat oder Haftstaat - hat dabei zuzahlen?
33. Welche EU-Mitgliedsstaaten sowie welche Beitrittswerber erfügen über ein „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz“ bzw. über die Möglichkeit in derartigen Fällen zivilrechtlich Ersatzansprüche zu stellen (ersuche um Aufschlüsselung)?
34. Welche konkrete Regelungen gelten in EU-Mitgliedsstaaten bzw. bei den Beitrittskandidaten (ersuche um Aufschlüsselung)?
35. Sehen sie die Notwendigkeit diese Regelungen innerhalb der EU zu harmonisieren?
36. Wenn nein, warum nicht?